

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bezeichnung von Fuhrwerken einer handelsgerichtlich protokollierten Firma, einer Actiengesellschaft, Corporation etc.
2. Auflassung der Consularvertretung von Venezuela in Wien.
3. Verpflichtung der Krankencassa der Advocaturbeamten in Niederösterreich, registrierte Hilfscaffa in Wien, zur Zahlung von Spitalverpflegskosten.
4. Die Confessionslosigkeitserklärung der Eltern hat auf Kinder unter sieben Jahren keinen Einfluss.
5. Behandlung der landsturmpflichtigen Personen beim Wechsel des Heimatsrechtes nach § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222.
6. Die Judicatur über aus dem Civilrechte hergeleitete Verpflegskostenansprüche, beziehungsweise Verpflichtungen kommt ausschließlich den Gerichtsbehörden zu.
7. Behandlung der Landsturmpässe bei Veränderung des Heimatsrechtes.
8. Errichtung eines rampenartigen Ausstiegsplatzes an der Brigittenauerlände.
9. Verbot des Hausierhandels in der Stadt Ersekujvár (Neuhäusel).
10. Fahrordnung für das Schwerverkehr in der Löwengasse und zwischen der Franzensbrücke und der Landstraße Hauptstraße.
11. Verpflegskosten ungarischer allgemeiner Krankenhäuser.
12. Hintanhaltung der Belästigung durch Lärm; Vorschriften, betreffend den Transport gewisser Gegenstände.
13. Umtausch von Stempelmarken.

14. Gerichtliche Vertretung der Ortschaftsräthe, der verstaatlichten Eisenbahn-Unternehmungen und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien durch die Finanzprocuraturen.
15. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Bezirkshospital in Przemyslany.
16. Linienverzehrungssteuerämterliche Abfertigung von Gegenständen des Wiener Verzehrungssteuer-Linientarifses im Verkehre auf der Wiener Stadtbahn.
17. Preistarife der Gast- und Schankgewerbetreibenden.
18. Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtzeit im Bäckergerwerbe.
19. Fahrordnung für das Lastenfuhrwerk von und zur Türkenchanze.

II. Normativbestimmungen:

- Magistrat:
20. Meldepflicht der Angehörigen der Seewehr.
 21. Entfernungsgebühren.
 22. Verwendung alter Ruthenbesen.
 23. Unaufschiebbar Arbeiten an Sonntagen bei Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Bezeichnung von Fuhrwerken einer handelsgerichtlich protokollierten Firma, einer Actiengesellschaft, Corporation etc.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Jänner 1898, Z. 6241 (M.-Z. 19211), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. Jänner 1898, Z. 31071 ex 1897, über eine anlässlich eines speciellen Falles gestellte h. o. Anfrage, wie hinsichtlich der durch das Gesetz vom 17. December 1884, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 36, Magistrate-Verordnungsblatt 1885, Seite 15, vorgeschriebenen Bezeichnung von Fuhrwerken in dem Falle vorzugehen sei, wenn das betreffende Fuhrwerk Eigenthum einer handelsgerichtlich protokollierten Einzel- oder Gesellschafts-Firma, einer Actiengesellschaft, Corporation etc. ist, anher eröffnet, dass in diesen Fällen der Vorschrift des § 1 des bezogenen Gesetzes vollkommen Genüge geleistet erscheint, wenn die an dem Wagen angebrachte Tafel eine mit dem Namen und Sitze der betreffenden protokollierten Firma, Actiengesellschaft, Corporation etc. genau übereinstimmende Bezeichnung aufweist, da hiedurch die für öffentliche Zwecke erforderliche Bezeichnung des Fuhrwerksbesitzers als hergestellt erachtet werden muss. In eventuellen Übertragungsfällen wird die Strafamtshandlung gegen den Inhaber der Einzel-Firma, beziehungsweise gegen die gesetzlichen Vertreter der in Betracht kommenden juristischen Person einzuleiten sein.

2.

(Auflassung der Consularvertretung von Venezuela in Wien.)

Der k. k. Statthalter in Oesterreich unter der Enns hat mit Präsidial-Erlaß vom 7. Februar 1898, Z. 761/Pr. (M.-Z. 23842), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Äußern hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Venezuela mit Zuschrift ddo. Caracas, 30. November 1897 die erfolgte Auflassung der hiesigen Consularvertretung von Venezuela notificiert.

Hievon wird das Magistrats-Präsidium im Nachhange zu dem hierortigen Erlaß vom 20. September 1896, Z. 6616/Pr., betreffend den seinerzeit zum Consul von Venezuela ernannten, jedoch in dieser Eigenschaft bisher nicht anerkannten Karl Matzenauer, dessen Mandat durch die Einziehung der in Rede stehenden Consularvertretung nunmehr definitiv erloschen ist, in die Kenntnis gesetzt.

3.

(Verpflichtung der Krankencassa der Advocaturbeamten in Niederösterreich, registrierte Hilfscaffa in Wien, zur Zahlung von Spitalverpflegskosten.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1898, Z. 1037 (G.-Z. 29785 des Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Pragmarer, Dr. Haberer, Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers, k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Grafen Bossi-Fedrigotti über die Beschwerde der Krankencassa der Advocaturbeamten in Niederösterreich, registrierte Hilfscaffa in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. December 1896, Z. 40718, betreffend einen Spitalkostenerlaß, nach der am 25. Februar 1898 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Obmannes der beschwerdeführenden Krankencassa, Dr. Julius Osner, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, des Ministerialsecretärs Freiherrn v. Winkler in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern und des Verwaltungsadjuncten Josef Pongrats in Vertretung der mitbetheiligten Verwaltung des k. k. Wiener allgemeinen Krankenhauses, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Krankencassa der Advocaturbeamten in Niederösterreich verpflichtet erkannt, dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien die für die Verpflegung des Solicitators Franz B. in der Zeit vom 3. bis 12. Februar 1895 erwachsenen Kosten in dem vollen Betrage von 12 fl. zu ersetzen.

Die Krankencassa wendet in der Beschwerde in formeller Beziehung die Incompetenz der Verwaltungsbehörden zu der vorliegenden Entscheidung ein, mit der Begründung, dass sie ihren Mitgliedern gegenüber dem statutarischen Schiedsgerichte, Fremden gegenüber den Gerichten unterstehe.

Diese Einwendung fand der Verwaltungsgerichtshof nicht begründet, da im § 66 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten — und um einen solchen handelt es sich im vorliegenden Falle — gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen, wozu gemäß § 11, Z. 6, auch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingerichteten Vereinskassen gehören, der politischen Landesbehörde und im weiteren Instanzenzuge gemäß § 70 Krankenversicherungsgesetzes dem Ministerium des Innern zur Entscheidung zugewiesen sind.

Dass aber die beschwerdeführende Krankencassa die bezeichnete Qualifikation besitzt, steht außer Zweifel, da die k. k. n.-ö. Statthalterei in der Registrierungsclausel vom 11. Mai 1894, Z. 25921, gemäß § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, bescheinigt hat, dass die Statuten dieser Cassa den im § 60 des Krankenversicherungsgesetzes hinsichtlich der Vereinskassen enthaltenen Bestimmungen genügen.

In meritorischer Beziehung bestreitet die Krankencassa ihre Zahlungspflicht aus dem Grunde, weil vorliegenden Falles der Verpflegte sich die Erkrankung durch Trunksucht zugezogen habe, in welchem Falle gemäß § 11, Absatz 4 der Cassastatuten dem Erkrankten kein Krankengeld gebühre, ärztliche Behandlung und Medicamente aber infolge des mit dem Verbands der Genossenschafts-Krankencassen Wiens getroffenen Übereinkommens, wonach der Verband zur Besorgung der ärztlichen Behandlung und der Medicamente für erkrankte Cassenmitglieder verpflichtet sei, nichts gekostet hätten.

Diesen Ausführungen gegenüber ist zunächst zu constatieren, dass allerdings Franz Z. in das k. k. allgemeine Krankenhaus, und zwar auf die psychiatrische Klinik in Wien laut des Aufnahms-Protokolles vom 3. Februar 1895 als mit chronischem Alkoholismus behaftet aufgenommen wurde.

Weiters ist es richtig, dass gemäß der auf Grund des § 24, Z. 2 des Krankenversicherungsgesetzes im § 9, Absatz 1, und § 11, Absatz 4 der Cassenstatuten getroffenen Bestimmungen Mitglieder, welche sich die Krankheit durch Trunksucht zugezogen haben, nur die freie ärztliche Behandlung und den Medicamentenbezug, also kein Krankengeld beanspruchen können. Allein, diese durch die Statuten für die Cassenmitglieder festgesetzte Einschränkung der Krankenunterstützung kann die Krankencassa auch nur ihren Mitgliedern und jenen Forderungen gegenüber geltend machen, welche an sie aus dem Titel des § 64 des Krankenversicherungsgesetzes gestellt werden, da dieser Paragraph in dem dort vorgesehenen Falle nur den Unterstützungsanspruch, welcher dem Mitgliede einer Krankencassa an diese zusteht, auf die Gemeinde oder Corporation überträgt.

Der strittige Anspruch des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien gründet sich aber, da die Nothwendigkeit der ärztlichen Pflege und Unabweisbarkeit des Verpflegten durch das Parere der psychiatrischen Klinik des Wiener allgemeinen Krankenhauses vom 12. October 1895 festgestellt ist und in der Beschwerde auch nicht angefochten wird, also das Dispositionsrecht der Krankencassa nicht weiter in Betracht kommt, auf den § 8, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes, beziehungsweise § 9 der Cassenstatuten, wonach die Krankencassa verpflichtet ist, die für Cur und Verpflegung ihres in einem öffentlichen Krankenhause verpflegten Mitgliedes nach der letzten Classe entfallenden Verpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen.

Der auf diese Bestimmung gegründete Ersatzanspruch der Krankenanstalt ist hiemit durch das Gesetz, ohne Rücksicht auf den Unterstützungsanspruch, welchen der Verpflegte im betreffenden Erkrankungsfalle an die Krankencassa zu stellen berechtigt ist, mit dem aus der tarifmäßigen Verpflegungsgebühr aus der Zahl der Verpflegstage sich ergebenden Betrage mit der Beschränkung auf eine vierwöchentliche Dauer der Verpflegung bestimmt, daher demselben der nach Inhalt der Cassenstatuten, aus welchem Grunde immer restringierte Unterstützungsanspruch des Verpflegten nicht entgegengehalten werden kann. Die der Krankenanstalt gegenüber gesetzlich und statutarisch bestehende Verpflichtung der Krankencassa kann auch keinesfalls durch den mit dem Verbands der Genossenschafts-Krankencassen geschlossenen Vertrag alteriert werden.

Wenn die Beschwerde weiters behauptet, dass sie höchstensfalls die Curkosten dem Krankenhause zu vergüten hätte, welche nach Abzug der Verpflegskosten entfallen, so erscheint diese Ansicht der Beschwerde schon nach dem Gesagten, aber auch in der Erwägung haltlos, dass die Krankencassen, wenn dieselben nur dasjenige an die Krankenanstalt zu ersetzen hätten, was sie im gegebenen Erkrankungsfalle nach Maßgabe ihrer Statuten dem verpflegten Mitgliede zu leisten hätten, folgerichtig auch nur verpflichtet werden könnten, jenen Kostenbetrag an die öffentliche Krankenanstalt zu ersetzen, auf welchen sich die dem Versicherten nach § 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewährenden Krankenunterstützung beläuft, wodurch die Bestimmung des § 8, Absatz 3, illusorisch und überflüssig gemacht würde.

Der Verwaltungsgerichtshof musste demnach die angefochtene Entscheidung für gesetzlich gerechtfertigt erkennen und die Beschwerde als unbegründet abweisen.

4.

(Die Confessionslosigkeitserklärung der Eltern hat auf Kinder unter sieben Jahren keinen Einfluss.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1898, Nr. 1166 (Z. 26184 ex 1898, Bezirksamt für den XVI. Bezirk).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Rätthe des k. k.

Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Haberer und Dr. Reiffig, dann des Schriftführers k. k. Bezirkscommissärs Ritter v. Pienczkowski, über die Beschwerde des R. N. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1896, Nr. 30580, betreffend die Ausscheidung seines Sohnes aus der römisch-katholischen Kirche, nach der am 3. März 1898 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. F. Jugwer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. Hussarek Ritter v. Heintlein, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1896, Z. 30580, wurde in Bestätigung der unterbehördlichen Entscheidungen erkannt, dass die Ausscheidung des ehelichen Sohnes R. N. des Beschwerdeführers aus der römisch-katholischen Kirche unzulässig sei, wegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach der eigenen Angabe des Beschwerdeführers gehörten sowohl dieser als dessen Gattin zur Zeit der Geburt des fraglichen Kindes (4. Jänner 1889) dem römisch-katholischen Glauben an.

Hienach hatte das Kind R. N. im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, erstes Alinea, den Eltern in dieses, d. i. in das römisch-katholische Glaubensbekenntnis zu folgen. — Das sogleich gesetzlich bestimmte Religionsbekenntnis des Kindes konnte nun allerdings, und zwar bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres desselben — noch eine Veränderung erfahren, nämlich nach Vorschrift des Artikels 2 des bezogenen Gesetzes infolge eines „Religionswechsels“ eines oder beider Elternteile.

Dieser Fall liegt aber hier nicht vor. Denn die Kindeseltern haben zwar im Jahre 1894 ihren Austritt aus der römisch-katholischen Glaubensgesellschaft erklärt, allein da sie einer anderen Religionsgenossenschaft nicht beitraten, so kann von einem Religionswechsel der Eltern nicht gesprochen werden. Dass der von dem Gesetze an anderem Orte gebrauchte Ausdruck „Religionswechsel“ von Fällen der vorliegenden Art nicht zu verstehen ist, folgt aus der eigenthümlichen Bedeutung des Wortes, wonach im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches von einem Religionswechsel nur dort die Rede sein kann, wo ein Religionsgenosse seine bisherige Religion gegen eine andere vertauscht.

Ist aber in dem bloßen Austritte der Kindeseltern aus der römisch-katholischen Religion ein „Religionswechsel“ im Sinne des Gesetzes nicht zu erblicken, so kann der gedachte Act auch nicht eine Änderung des bereits nach Artikel 1 des Gesetzes bestimmten (und nur im Falle eines solchen Religionswechsels noch abänderlichen) Religionsbekenntnisses des Kindes bewirken.

Noch weniger kann — etwa im Wege einer analogen Anwendung der fraglichen Gesetzesstelle — behauptet werden, dass das Kind den Eltern in den Zustand der sogenannten Confessionslosigkeit folgte, weil nach Artikel 2 des Gesetzes, das nach dem Artikel 1 für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis in der Regel so lange nicht verändert werden darf, bis dasselbe aus eigener freier Wahl (Artikel 4) eine solche Veränderung vornimmt, weil daher in allen Fällen, wo nicht eine der vom Gesetze ausdrücklich normierten Ausnahmen platzgreift, eben diese allgemeine Regel in Kraft bleibt, weshalb von einer analogen Anwendung der bezogenen Gesetzesstelle auf andere Fälle überhaupt nicht die Rede sein kann. (§ 7 a. b. G.-B.)

Wenn endlich der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung die Behauptung aufstellte, dass das Wort „Religion“ im Artikel 2 leg. cit. in einem weiteren Sinne gebraucht werde, sohin nicht mit Confession zu verwechseln sei und dass daher auch Religionswechsel nicht einen Wechsel der Confession bedeute, so ist hierauf zu bemerken, dass der Ausdruck „Religion“ in jenem weiteren Sinne für die bestehende Rechtsordnung überhaupt ohne Bedeutung ist, für den Bereich der staatlichen Gesetzgebung vielmehr der Begriff „Religion“ mit der Gesamtheit der im Staate anerkannten Bekenntnisse zusammenfällt.

Wenn diese Begriffe in der Gesetzgebung eine verschiedene Bedeutung hätten, so würde sich hieraus die zweifellos absurde Consequenz ergeben, dass der Übertritt von einer Confession zur anderen überhaupt nicht unter die Bestimmung des § 2 leg. cit. fallen, das noch nicht sieben Jahre alte Kind also in die neugewählte „Confession“ nicht mitfolgen würde.

Hienach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5.

(Behandlung der landsturmpflichtigen Personen beim Wechsel des Heimatsrechtes nach § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 18. März 1898, Z. 22973 (M.-Z. 52900), dem Wiener Magistrats Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Auf eine gestellte Anfrage über die Behandlung des im § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896 (R.-G.-Bl. vom 19. December 1896, LXXXVI. Stück, Nr. 222) bezeichneten landsturmpflichtigen Personen hinsichtlich der Regelung

der Heimatsverhältnisse hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet:

Der § 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, hat durch die Gesetzesnovelle vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nur insofern eine Abänderung erfahren, als der Kreis jener Personen, welche durch eine definitive Anstellung das Heimatsrecht in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes erlangen, durch Einbeziehung von Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten, von Notaren und von Dienern der bezeichneten Kategorien erweitert wurde.

Was hingegen die Art der Erlangung des Heimatsrechtes in der Gemeinde des Amtssitzes unter den Voraussetzungen des § 10 des Heimatsgesetzes betrifft, so ist hierin durch die Gesetzesnovelle vom Jahre 1896 eine Änderung nicht eingetreten.

Im Gegensatz zu der ausdrücklichen Aufnahme (§§ 1 und 2 des Gesetzes) in den Heimatsverband, welche einen rechtsquittigen Beschluss der betreffenden Gemeindevertretung, also einen formellen Rechtsact zur Voraussetzung hat, vollzieht sich die Erlangung des Heimatsrechtes nach § 10 des Heimatsgesetzes durch den Antritt des Amtes selbst, also lediglich durch eine bestimmte Thatfache, an welche das Gesetz unmittelbar, ohne Dazwischenkunft eines formellen Actes, die Rechtswirkung der Änderung des bisherigen Heimatsrechtes knüpft.

Eine Mittheilung seitens der neuen an die frühere Heimatsgemeinde bei derartigen Heimatsrechtsveränderungen ist weder in der Novelle vom Jahre 1896, noch auch im Heimatsgesetze vom Jahre 1863 vorgesehen.

Was speciell den Zusammenhang der Bestimmungen des § 10 des Heimatsgesetzes mit den Vorschriften über die Evidenzführung der Landsturmpflichtigen anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die betreffenden Gemeinden, in welchen die im § 10 des Heimatsgesetzes bezeichneten Personen vermöge ihrer Anstellung ein neues Heimatsrecht erlangen, die Verzeichnung und Evidenzführung der neuen Heimatsangehörigen, insofern sie landsturmpflichtig sind, nach den bezüglichlichen Vorschriften zu besorgen haben. Die politischen Bezirksbehörden, welche in solchen Fällen zugleich Aufenthalts- und Heimatsbehörden der betreffenden Landsturmpflichtigen sind, gelangen im Wege der Gemeinden zur Kenntnis der Veränderung im Heimatsrechte des betreffenden Landsturmpflichtigen, und sind jedenfalls in der Lage, die für die Evidenzhaltung der betreffenden Landsturmpflichtigen erforderlichen Maßnahmen zu verfügen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass bei Veränderungen des Heimatsrechtes nach § 10 des Heimatsgesetzes der neue Wohnsitz des Landsturmpflichtigen mit der neuen Heimatsgemeinde zusammenfällt, können sich aus der keineswegs principiellen Änderung des § 10 Schwierigkeiten bezüglich der Evidenzführung nicht ergeben.

Um den Landsturmbezirks-Commanden die Möglichkeit zu bieten, die Grundbuchsdocumente der im Landsturmbezirke heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen evident zu führen, wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. März 1898, Z. 3935/393 IV b, beauftragt, in jenen Fällen, in welchen Landsturmpflichtige die Heimatsberechtigung im eigenen politischen Bezirke erlangen, dies dem zuständigen Landsturmbezirks-Commando unter gleichzeitiger Bekanntgabe der früheren Heimatsgemeinde mitzutheilen.

Auch ist etwaigen Ansuchen der Landsturmbezirks-Commanden um Übermittlung der Landsturm-Meldeblätter der letzten Vorstellung (Meldung) von Landsturmpflichtigen behufs Einsichtnahme und Überprüfung der Grundbuchs-Documente seitens der politischen Bezirksbehörde anstandslos zu entsprechen.

Von den vorstehenden Weisungen hat das letztgenannte h. Ministerium die k. k. Landwehr-Territorial-Commanden zur Verständigung der Landsturmbezirks-Commanden in Kenntnis gesetzt.

6.

(Die Judicatur über aus dem Civilrechte hergeleitete Verpflegskostenansprüche, beziehungsweise Verpflichtungen kommt ausschließlich den Gerichtsbehörden zu.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 21. April 1898, Z. 34704 (G.-Z. 7270/B.-A. f. d. XIX. Bez.), dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk Folgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet anlässlich des Recurses des H. S., XIX., Heiligenstädterstraße, gegen die dortämtliche Entscheidung vom 23. März 1898, Z. 1224, mit welcher der Genannte auf Grund des § 141 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für verpflichtet erkannt wurde, die anlässlich der Verpflegung seiner Tochter Charlotte im k. k. allgemeinen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von 84 fl. ö. W. zu ersetzen, die angefochtene Entscheidung wegen Incompetenz von amtswegen zu beheben, da die Judicatur über aus dem Civilrechte hergeleitete Ansprüche beziehungsweise Verpflichtungen ausschließlich den Gerichtsbehörden zukommt.

Die Beilagen des bezogenen Berichtes folgen zur weiteren Veranlassung zurüd.

7.

(Behandlung der Landsturmpässe bei Veränderung des Heimatsrechtes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 25. April 1898, Z. 23801 (M.-Z. 77186/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Auf eine Anfrage, ob bei einem Wechsel der Heimatszuständigkeit eines Landsturmpflichtigen dessen Landsturmpass berichtigt oder neu auszufertigt werden soll, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 8. März 1898, Nr. 1129/79 IV b, im Hinblick auf den Umstand, dass nach § 11, Punkt 1 der Landsturm-Meldevorschrift, dass in Rede stehende Document dem Betreffenden zur Bestätigung der erfolgten Vorstellung (Meldung) dient, Nachstehendes zu verfügen gefunden:

Der Landsturmpass ist seitens des zuständigen Landsturmbezirks-Commandos nur dann neu auszufertigen, wenn derselbe entweder vollkommen unbrauchbar geworden ist oder die Deutlichkeit durch wiederholte Berichtigung verloren hat.

In diesen Fällen hat aus den alten Pässen die vollinhaltliche Übertragung der Classification „Waffenunfähig“, sowie die Bestätigung über die letzte Vorstellung (Meldung) bei den „Zusätzen zu den Personal-Notizen“ zu geschehen.

Die Richtigkeit der bezüglichlichen Übertragungen ist durch die Beidrückung der Stampiglie und durch die Fertigung des betreffenden Landsturmbezirks-Commandos zu erhärten.

Alle sonstigen Änderungen bedingen nur die Berichtigung der betreffenden Daten im Landsturmpasse und sind derart durchzuführen, dass die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt.

Diese Änderungen, beziehungsweise Berichtigungen im Landsturmpasse werden auf Grund beigebrachter Beweisdocumente durch die politischen Bezirksbehörden des Aufenthaltsortes, welchen eventuell diese Pässe zuzufinden sind, bei sogleicher Rückstellung des Passes zc. gelegentlich der periodischen oder fallweisen Vorstellungen (Meldungen) vorgenommen.

Jede Änderung beziehungsweise Berichtigung des Landsturmpasses ist nebst kurzer Begründung als Zusatz zu den Personal-Notizen aufzunehmen, mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen und amtlich zu bestätigen.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass vorstehender Erlass an sämtliche k. k. Landwehr-Territorial- und Landsturmbezirks-Commanden ergangen und beim eingangs citierten Punkte, sowie beim Muster 10 zu § 11 der Landsturm-Meldevorschrift vorzumerken ist.

8.

(Errichtung eines rampenartigen Ausstreifplatzes an der Brigittenauerlände.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 28. April 1898, Z. 36672 (G.-Z. 36121, Bezirksamt II), Folgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet der Firma J. & C. Keder in Wien die Errichtung eines am linken Ufer des Wiener Donaucanales an der Brigittenauerlände projectierten, rampenartigen Ausstreifplatzes von 18 m Breite und 24,8 m Tiefe (Länge) unter den nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die Mittellinie des Ausstreifplatzes ist in einer Entfernung von 274,1 m stromabwärts von der Achse der Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläumbrücke anzuordnen.

2. Für die Benützung der als öffentliches Gut unter der Verwaltung der k. k. Statthalterei stehenden Parzellen Nr. 4252 (Uferböschung) und Nr. 4224 (Treppelweg) C.-G. Leopoldstadt wird ein Anerkennungszins nicht begehrt, dagegen wird diese Genehmigung nur gegen jederzeitigen bedingungslosen Widerruf erteilt, und sind sonach die Eigenthümer des Ausstreifplatzes, sowie deren Rechtsnachfolger verpflichtet, über Auftrag der Statthalterei diesen auf ihre Kosten zu verlegen, zu reconstituieren oder gänzlich zu beseitigen, falls dies öffentliche, strompolizeiliche oder strombauliche Rücksichten erfordern sollten.

3. Der hölzerne Fußschweller, sowie die Pflasterung des Ausstreifplatzes sind von der Firma auf eigene Kosten in gutem Zustande zu erhalten, und es ist stets die ganze Fläche desselben von der von den Streifbäumen abgelösten Rinde zc. sorgfältig zu reinigen.

4. Auf der Fläche des Ausstreifpflasters darf kein wie immer Namen habendes Materiale deponiert werden und ist der Verkehr der Gegenzüge während der Holzstreuung ohne wesentlichen Aufschub rasch zu veranlassen.

9.

(Verbot des Hausierhandels in der Stadt Orsekuvár [Nenhänsel].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 30. April 1898, Z. 37821 (M.-Z. 80988/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 2. März d. J., Z. 10902, wurde die

Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ersekújvár (Nenhäusel), Comitat Nyitra, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten. Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1898, Z. 10279, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

10.

(Fahrordnung für das Schwerfuhrwerk in der Löwengasse und zwischen der Franzensbrücke und der Landstraße Hauptstraße.)

Kundmachung des Wiener Magistrates ddo. Mai 1898, Z. 68434/V:

Auf Grund der §§ 39 Punkt 3, und 93 des Wiener Gemeindestatutes findet der Magistrat nachstehende Anordnungen zu erlassen:

1. Das Befahren der Löwengasse zwischen der Unteren Viaductgasse und der Rajumoffskygasse im III. Bezirke mit Schwerfuhrwerk ist verboten.

2. Das von der Franzensbrücke beziehungsweise Nothbrücke zur Landstraße Hauptstraße und in der umgekehrten Richtung verkehrende Schwerfuhrwerk hat seinen Weg durch die Dampfschiffstraße, Untere Viaductgasse, Adams-gasse, Dianagasse, über den Kolonitzplatz längs des Pfarr- und Schulhauses und im Zuge der Kolonitzgasse zur Seidgasse zu nehmen.

Die Übertretung dieser Anordnungen wird nach § 93 des Wiener Gemeindestatutes an den Schuldtragenden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

11.

(Verpflegsgebühren ungarischer allgemeiner Krankenhäuser.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 1. Mai 1898, Z. 45918 (M. Z. 87244/XIV), dem Wiener Magistrat nachstehendes Nachtrags-Verzeichnis über die täglichen Verpflegsgebühren einiger ungarischen allgemeinen Krankenhäuser pro 1898 übermittelt:

Zahl	Name der Heilanstalt	Gepräge	Tägliche Verpflegsgebühr			Anmerkung
			von	bis	kr.	
1	Fiume	Allgemeines Krankentaus	1. April 1898	31. Dec. 1898	80	Die in dem unter Z. 9353 ex 1898 hinausgegebenen Verzeichnisse enthaltenen täglichen Verpflegsgebühren gelten.
2	Kaschau		"	"	76	
3	Fünfkirchen		"	"	77	
4	Bombolya		"	"	73	
5	Ezegszárd		15. April 1898	"	67	

12.

(Hinterhaltung der Belästigung durch Lärm; Vorschriften, betreffend den Transport gewisser Gegenstände.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Mai 1898, M. Z. 128039/IX:

Auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G. und W.-Bl. Nr. 45, wird im Einvernehmen mit der Polizeidirection in Wien Nachstehendes verordnet:

1. Jeder zum Befahren öffentlicher Straßen dienende Wagen muss so eingerichtet sein und verwendet werden, dass jede Belästigung durch Lärm möglichst vermieden werde.

2. Wagen, welche nicht auf Federn ruhen oder in Federn hängen, desgleichen solche Wagen, welche nach ihrer Bauart bei schnellerer Bewegung ein stärkeres Geräusch verursachen, dürfen, sie mögen beladen oder unbeladen sein, nur im Schritte fahren.

Wagenketten, sowie andere locker hängende Wagenbestandtheile müssen straff gespannt, beziehungsweise befestigt werden.

3. Eisenbahnschienen, Traversen, Stabeisen, Eisenklammern, eiserne Schließen, Eisen- und Blechplatten, Metallrohre, Blechklübel und Blechfannen, leere Fässer, Butten und andere bei Bewegung des Wagens Lärm verursachende Gegenstände müssen während der Fahrt auf Stroh oder anderes geeignetes Materiale gebettet und in gleicher Art voneinander geschieden sein oder es müssen die einzelnen Theile der Ladung derart fest zusammengebunden oder sonstwie aneinander gepresst werden, dass stärkeres Geräusch vermieden wird.

Zusbesondere müssen eiserne Schließen, Stabeisen und dergleichen Gegenstände, welche bei der Verladung über die Länge des Wagens hinausragen und während des Transportes durch Aneinanderschlagen oder Nachschleifen der überragenden Theile ein stärkeres Geräusch verursachen, in der Mitte und am Ende festgebunden sein.

Beim Auf- und Abladen ist jede Belästigung durch stärkeres Geräusch möglichst zu vermeiden.

4. Die Ladung eines Wagens muss stets im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes und zur Beschaffenheit des Wagens stehen; es ist daher jede Überladung, insofern eine länger dauernde Verkehrsstörung entsteht, oder das Gespann zur gehörigen Fortschaffung des Fuhrwerkes unvermögend wird, verboten.

Kann ein Fuhrwerk durch die ihm beigegebene Zugkraft nur mit unverhältnismäßigem Kraftaufwande oder überhaupt nicht von der Stelle gebracht werden, so hat der Begleiter des Fuhrwerkes auf Kosten des Fuhrwerks-Eigentümers entweder Vorspann zu nehmen oder die Ladung entsprechend zu verringern.

5. Alle Ladungen müssen so eingerichtet werden, dass sie der Sicherheit der Vorübergehenden nicht gefährlich werden können.

Eine gleiche Vorsicht ist beim Auf- und Abladen zu beobachten.

6. Stangen, Blech oder sonstige Gegenstände, welche vermöge ihrer geringen Dike leicht übersehen werden können, desgleichen Gegenstände, welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, müssen, wenn sie an öffentlichen Orten getragen werden, entsprechend umhüllt oder verschiert sein, sonst muss durch lauten Zuruf oder durch Vorausschicken einer anderen Person, beziehungsweise durch Hochhalten des Gegenstandes über Kopfhöhe oder auf andere verlässliche Weise dafür gesorgt werden, dass eine Beschädigung, beziehungsweise ein Beschmutzen Vorübergehender vermieden wird.

Spiegel oder andere blendende Gegenstände müssen bei Sonnenschein verhüllt befördert werden.

7. Eine Belästigung der Umgebung durch das geräuschvolle Abstemmen von Eisenträgern, Schienen etc. auf öffentlichen Orten ist verboten.

8. Kollbalken sind so herzustellen und beim Schließen und Öffnen so zu behandeln, dass sie kein belästigendes Geräusch verursachen.

Für die genaue Befolgung dieser Verordnung ist außer dem unmittelbaren Übertreter auch der Auftragsgeber, insofern letzterer an dem vorschriftswidrigen Vorgange theilhaftig ist oder zur Hintanhaltung eines solchen Vorganges die nothwendige Anordnung unterlassen hat, verantwortlich.

Übertretungen obiger Vorschriften werden, insofern sie nicht der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

13.

(Umtausch von Stempelmarken.)

Der Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums ist nachstehender Finanzministerial-Erlass vom 31. Mai 1898, Z. 11801, zu entnehmen:

In Ansehung der Frist zum Umtausche von Stempelmarken findet das Finanzministerium zur Danachachtung Nachstehendes anzuordnen:

Beim Umtausche von Stempelmarken auf noch nicht unterfertigten Rechtsurkunden, beziehungsweise auf Rechnungen, bezüglich deren die Gebürenpflicht noch nicht eingetreten ist, dann auf Eingaben von Behörden und Ämtern, welche noch nicht überreicht wurden, kann der § 77 des Gebürengesetzes keine Anwendung finden, sondern ist die Entscheidung über die Zulässigkeit des Umtausches in solchen Fällen nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften, jedoch ohne Rücksicht auf die bis zur Anbringung des Umtauschbegehrens verstrichene Frist zu treffen.

In jedem Falle hat aber der Umtausch von Stempelmarken ohne Unterschied, ob dieselben bereits verwendet sind oder nicht, nur insoweit stattzufinden, als die Stempelmarken noch nicht außer Gebrauch gesetzt sind, beziehungsweise die besondere zum Umtausche festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist.

14.

(Gerichtliche Vertretung der Ortschulräthe, der verstaatlichten Eisenbahn-Unternehmungen und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien durch die Finanzprocuraturen.)

Verordnung des Finanzministeriums, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, des Eisenbahnministeriums und des Justizministeriums vom 7. Juni 1898, M.-G.-Bl. Nr. 99:

Auf Grund des § 2, Absatz IV der Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898, M.-G.-Bl. Nr. 41, werden die Finanzprocuraturen

ermächtigt, das von Ortschulräthen verwaltete Vermögen, die verstaatlichten Eisenbahn-Unternehmungen, insofern das Vermögen derselben für Rechnung des Staates verwaltet wird, und die Commission für Verkehrsanlagen in Wien über Verlangen derselben gerichtlich zu vertreten.

15.

**(Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Bezirks-
spital in Przemyslauy.)**

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 8. Juni 1898, Z. 51246 (M.-Z. 105706/XVI), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1898, Z. 14538, wurde von der Statthaltereie in Galizien das neu errichtete und gehörig ausgestattete Bezirksspital in Przemyslauy auf Grund des Landtags-Beschlusses vom 6. Februar 1897 und des § 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 47, als eine öffentliche allgemeine Heilanstalt erklärt und für dieselbe eine Verpflegstaxe von 60 kr. pro Tag und Kopf festgesetzt.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Verlautbarung in Kenntnis gesetzt.

16.

**(Linienverzehrungssteueramtliche Abfertigung von
Gegenständen des Wiener Verzehrungssteuer-Linien-
tarifes im Verkehre auf der Wiener Stadtbahn.)**

Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 10. Juni 1898, Z. 789/Pr., L.-G.- und V.-Bl. Nr. 34:

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 1. Juni 1898, Z. 28302, wird in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 14 und 18 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, wegen Aenderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Die gefällsämtliche Abfertigung des in der Fahrtrichtung von Hadersdorf-Weidlingau und Klosterneuburg-Weidling im Wiener Verzehrungssteuergebiete einlangenden, zum Übergange auf die Stadtbahn bestimmten Reise- und Handgepäcks erfolgt nur in den Stationen Hütteldorf-Packing beziehungsweise Heiligenstadt durch die daselbst aufgestellten Linienverzehrungssteuerämter.

§ 2.

Zu diesem Behufe ist das Reisegepäck, welches

- a) in der Fahrtrichtung von Hadersdorf-Weidlingau nach den Stationen Hütteldorf, Penzing, Ottakring, Hernals, Gersthof und Heiligenstadt, dann nach den Stationen Nußdorf und Rahlensbergerdorf aufgegeben, ist, auf der Station Hütteldorf-Packing, jenes dagegen, welches
- b) in der Fahrtrichtung von Klosterneuburg-Weidling nach den Stationen Heiligenstadt, Gersthof, Hernals, Ottakring, Penzing und Hütteldorf-Packing aufgegeben ist, auf der Station Heiligenstadt von der Bahnanstalt auszuladen und von dem Inhaber des Gepäcks bei dem daselbst aufgestellten Linienverzehrungssteueramte zur Abfertigung zu erklären.

§ 3.

Das in dem im § 1 bezeichneten Bahnverkehre mitgeführte verzehrungssteuerpflichtige Handgepäck ist auf der Station Hütteldorf-Packing beziehungsweise Heiligenstadt dem Linien-Verzehrungssteueramte zu stellen und zu erklären.

Zur Sicherung dieser Anordnung wird bei den unmittelbar auf die Stadtbahn übergehenden Zügen während der Fahrt von Hadersdorf-Weidlingau nach Hütteldorf-Packing, dann von Klosterneuburg-Weidling nach Heiligenstadt durch Finanzorgane eine Nachschau vorgenommen werden.

Diese Organe sind berechtigt, die Einsicht in das mitgeführte Gepäck zu verlangen.

Im Weigerungsfalle, sowie bei begründetem Verdachte einer beabsichtigten Gefälligverfälschung kann die Stellung zum Linienverzehrungssteueramte angeordnet werden.

§ 4.

Bezüglich der zur Durchfuhr durch das Wiener Verzehrungssteuergebiet erklärten verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände finden die bestehenden Vorschriften Anwendung.

17.

(Preistarife der Gast- und Schankgewerbetreibenden.)

I.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Mai 1890, M.-Z. 49688/XXII:

Auf Grund des § 52 des Gesetzes vom 15. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird vom Magistrat als Gewerbebehörde nachfolgende Anordnung erlassen:

Die zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden im Gemeindegebiete der Stadt Wien sind verpflichtet, in jedem zur Unterbringung von Passagieren verwendeten Zimmer den Mietpreis desselben sammt allen Nebengebühren, namentlich für Beheizung, Beleuchtung und Bedienung in deutlich sichtbarer Weise zu affichieren.

Außerdem wird den Gewerbetreibenden die Anbringung eines Gesamttarifes, welcher in genauer Übersicht die Preise für die Miete der einzelnen, mit Nummern versehenen Zimmer sammt Nebengebühren zu enthalten und hierin mit den in den Zimmern affichierten Preisansätzen übereinzustimmen hätte, freigestellt.

Die betreffenden Gewerbetreibenden haben die affichierten Preistarife genau einzuhalten und sind in dieser Beziehung auch für Überschreitungen seitens ihres Dienstpersonales verantwortlich.

Die jeweilige Abänderung der Preisansätze ist den Gewerbetreibenden unbenommen, begründet aber einen Anspruch zur Einforderung höherer Preise erst vom Zeitpunkte der Affichierung derselben.

Bei besonderen Veranlassungen kann dem Gewerbetreibenden über sein Ansuchen auf die Dauer der Veranlassung und für die dabei in Frage kommenden Räumlichkeiten die Enthebung von der Verpflichtung zur Affichierung der Preistarife bewilligt werden.

Die zu affichierenden Tarife haben auch die ausdrückliche Angabe zu enthalten, ob und eventuell in welchem Betrage außer den darin angeführten Preisansätzen eine separate Entlohnung unter irgend einem Titel an die Hotel-dienerschaft zu entrichten sei.

Bei den Preisansätzen für die tagweise Überlassung von Räumlichkeiten ist die Art der Zeitberechnung in der Weise anzugeben, ob der Tagespreis sich auf die factische Benützung in der Dauer bis zu 24 Stunden bezieht oder von welcher und bis zu welcher Tagesstunde der zu vergütende Benützungstag zu verstehen ist.

Die bisherigen Anordnungen hinsichtlich der Affichierung beziehungsweise Beistellung der Preistarife für Speisen, Getränke und Spiele bleiben aufrecht.

Die behördliche Vidierung der Preistarife wird nicht vorgenommen.

Die vorstehende Anordnung findet auch auf die Pächter und Stellvertreter im Betriebe von Fremdenbeherbergungsgewerben Anwendung.

II.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1898, M.-Z. 75301/XVII:

In Gemäßheit des § 52 der Gewerbeordnung wird vom Magistrat als Gewerbebehörde verordnet, wie folgt:

Die Gast- und Schankgewerbetreibenden einschließlich der Pächter und Stellvertreter haben in den für die Gäste bestimmten Räumlichkeiten die Preise der Speisen und Getränke mit Rücksicht auf Qualität und Quantität, sowie die Preise für Spiele durch Affichierung von Preistarifen an augenfälliger Stelle oder durch Auflegung auf den Tischen entsprechend ersichtlich zu machen.

Die mit der Rundmachung des Magistrates vom 15. Mai 1890, Z. 49688, erlassene Verordnung, betreffend die Verpflichtung der zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gewerbetreibenden, in jedem zur Unterbringung von Fremden bestimmten Zimmer den Mietpreis desselben und alle Nebengebühren (für Beheizung, Beleuchtung und Bedienung) zu affichieren, wird hiemit auf das gesammte Wiener Gemeindegebiet ausgedehnt.

Die Preistarife sind genau einzuhalten und sind die Gewerbetreibenden beziehungsweise die Pächter und Stellvertreter auch für Überschreitungen seitens ihres Dienstpersonales verantwortlich.

Die Abänderung der Preistarife bleibt den Gewerbetreibenden unbenommen; höhere Preise dürfen jedoch erst vom Zeitpunkte der Affichierung oder Auflegung des abgeänderten Preistarifes angefangen gefordert werden.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

18.

**(Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nacht-
arbeit im Bäckergerbe.)**

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 103, womit auf Grund des § 95 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit im Bäckergerbe gestattet wird:

Auf Grund des § 95 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) wird verordnet, daß im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 84, an Punkt 3 nachstehende Bestimmung angereicht werde:

4. Bäckergerbe. „Jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes dürfen als Lehrlinge in solchen Weißbäckereien, welche innerhalb des Zeitraumes von je 24 Stunden nur einmal Weißgebäck erzeugen, in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens in der Maximaldauer von vier aufeinanderfolgenden Stunden zur Tafelarbeit verwendet werden.“

Die Gewerksinhaber sind verpflichtet, die Stunden, während welcher diese Verwendung erfolgt, in der Arbeitsordnung ersichtlich zu machen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

19.

(Fahrordnung für das Lastenfuhrwerk von und zur Türkenchanze.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 8. Juli 1898, M.-Z. 79739/XIV, nachstehende Kundmachung hinausgegeben:

In Abänderung der Kundmachung des Magistrates vom 7. Jänner 1893, Z. 205205, wird auf Grund des § 93 des Gemeindefstatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, angeordnet, daß die von und zur Türkenchanze verkehrenden Lastwagen nachstehende Straßen zu benützen haben:

- nach und von Währing die Türkenchanzstraße, hierauf Gentsgasse gegen die Gersthofersstraße, dann Gersthofersstraße bis zur Überbrückung der Stadtbahnlinie in der Fortsetzung der Kreuzgasse, dann die letztere;
- nach und von Döbling die zur Hartäckersstraße führenden Feldwege, die Hartäckers-, Chimani- und Billrothstraße in Ober-Döbling.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

(Meldepflicht der Angehörigen der Seewehr.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 16. Mai 1898, M.-Z. 68804/XVI, Nachstehendes angeordnet:

Das Conscriptiionsamt hat angefragt, ob die Angehörigen der Seewehr bei ihrer Übersetzung aus der Reserve der Kriegsmarine in die Seewehr sich gleichwie die in die Landwehr Tretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner bei dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu melden haben.

Dieselben sind dazu nicht verpflichtet, weil die im III. Theile der Wehrvorschriften enthaltene Evidenzvorschrift nicht nur für die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, sondern auch für jene der Seewehr gilt, während für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr eine besondere Evidenzvorschrift mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. April 1896, M.-G.-Bl. Nr. 50, erlassen wurde, die in einigen Punkten von der ersteren Evidenzvorschrift abweicht.

Der mit „Meldevorschrift“ betitelte § 7 der Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine mit Einschluß der Seewehr, enthält keine Bestimmung, zufolge welcher sich der nichtactive Soldat bei seiner Übersetzung aus der Reserve der Kriegsmarine in die Seewehr beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden hätte, sondern bestimmt der § 38 dieser Evidenzvorschrift im Punkte 9 nur, daß bei der Controlversammlung den mit 31. December des betreffenden Jahres in die Landwehr Tretenden bekanntzugeben ist, daß sie mit dem Zeitpunkte ihres Übertrittes den für die Landwehr bestehenden Evidenzvorschriften unterliegen und sich insbesondere in den ersten Tagen des Monats Jänner bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden haben.

In der Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr, ist jedoch im § 7 zu Punkt 1 als letzter Absatz ausdrücklich Folgendes beigelegt:

„Die aus der Reserve (Ersatzreserve) des Heeres in die Landwehr über-setzte Mannschaft hat sich in den ersten Tagen des Monats Jänner bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltes zu melden und den Militärpaß innerhalb dreier Wochen vom Tage der Übersetzung in die Landwehr im Wege des Gemeindevorstehers an die Bezirksbehörde des Aufenthaltes vorzulegen.“

Es sind daher wohl die Angehörigen der Landwehr gesetzlich verpflichtet, sich bei ihrem Übertritte aus der Reserve (Ersatzreserve) des Heeres in die Landwehr in den ersten Tagen des Monats Jänner zu melden, nicht aber auch die Angehörigen der Seewehr bei ihrer Übersetzung aus der Reserve der Kriegsmarine in die Seewehr.

Letzteres wäre auch zwecklos, weil die Angehörigen der Seewehr im Stande der Kriegsmarine fortgeführt werden, während die in die Landwehr Tretenden aus dem Grundbuchsstande des Heeres in jenen der Landwehr einverleibt werden.

Hievon wird das Conscriptiionsamt in Erledigung seines Berichtes vom 15. April d. J., Z. 397, zur Wissenschaft und die magistratischen Bezirksämter zur Kenntnis verständigt.

21.

(Entfernungsgebühren.)

Magistrats-Director Tschau hat sämtlichen Bezirksvorstehern, Magistratsreferenten u. nachfolgenden, mit Indorsat-Erlaß vom 17. Mai 1898, M.-D.-Z. 1035, von ihm genehmigten Bericht der Stadtbuchhaltung vom 10. Mai 1898, Z. 5981, zur Danachachtung und entsprechenden Verständigung der zugetheilten Beamten intimiert:

Mit der Liquidierung der den städtischen Beamten zukommenden Entfernungsgebühren und Zehrgelder fällt der Buchhaltung zugleich die Aufgabe zu, alle derartigen Gebühren, deren Rückersatz nach den bestehenden Bestimmungen von den Parteien angesprochen werden kann, zusammenzustellen und der städtischen Hauptcassa behufs unverzüglicher Einhebung bekanntzugeben.

Infolge der Anordnung, daß nunmehr alle sogenannten Wagengebühren der hierortigen Liquidierung zu unterziehen sind, ist der Buchhaltung ein außerordentlicher Arbeitszuwachs entstanden und steht zu befürchten, daß der bisher nur mit größter Anstrengung eingehaltene Liquidationstermin (zum 20. jedes Monats) bei weiterem Anwachsen der Commissionen nicht mehr eingehalten werden kann.

Weit wichtiger jedoch als dieser Umstand, erscheint die zutage getretene Unmöglichkeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Hereinbringung der zu erhebenden Gebühren bei solchen Parteien, Anstalten oder Unternehmungen von Fall zu Fall zu controlieren, welchen in einem und demselben Monate zahlreiche Commissionsgebühren zum Erlasse vorgeschrieben werden.

Sowohl wegen häufig mangelhafter Stilisierung der Zahlungsaufträge oder der Angaben der Beamten in dem der Rückforderung zugrunde liegenden Wagengebühren-Verzeichnisse, wie auch infolge minder präciser Journalisierung der Rückersätze ist oft hierorts nicht mehr zu constatieren, welche von den vielen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, der Commission für Verkehrsanlagen oder größeren Bauunternehmungen hereinzubringende Post eigentlich ersetzt wurde, während es doch bei der Betreibung der Einhebung der Rückstände unbedingt erforderlich erscheint, nicht nur die zahlungspflichtige Partei, sondern auch die Amtshandlung zu bezeichnen, aus welcher der Rückvergütungsanspruch hergeleitet wird.

Um diesen Übelständen nach jeder Richtung zu begegnen, stellt sich die Nothwendigkeit heraus, von der bisherigen Form der Verrechnung abzugehen, und wären die Beamten anzuweisen, vom 1. Mai d. J. an, also in den mit 1. Juni der Buchhaltung zuzumittelnden Verzeichnissen jene Entfernungsgebühren, deren Ersatz von den Parteien (Anstalten u.) zu leisten ist — oder wohl auch bereits im Sinne des Erlasses der Magistrats-Direction vom 6. Mai 1897, M.-D.-Z. 1168, schon vor der Vornahme der Commission geleistet wurde — nur mehr am Schlusse summarisch anzugeben, dagegen für jeden einzelnen Fall das beigezeichnete Blankett (welches wie das erwähnte Verzeichnis im Departement II der Buchhaltung zu beziehen sein wird) genau auszufüllen und sämtliche Blankette nach erfolgter Bestätigung des betreffenden Amtsleiters hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben zugleich mit dem bisherigen Verzeichnisse an das eben genannte Buchhaltungs-Departement gelangen zu lassen.

Dieses wird diese durchlaufenden Gebühren gleichzeitig mit den aus den eigenen Geldern oder den selbstverwalteten Fonds zu bestreitenden Entfernungsgebühren und Zehrgeldern liquidieren, die für die Buchhaltung bestimmte Fuzte abtrennen und als Controlzettel über die zur Zahlung angewiesenen Interimsauslagen und zur Auskunftertheilung an die Beamten hinsichtlich etwaiger Abstriche zurückbehalten, die „Einhebungsanweisungen“ aber nach Bezirken zusammengestellt und nach den zahlungspflichtigen Parteien geordnet zugleich mit den Consignationen über die auszuführenden Wagengebühren an die Hauptcassa übermitteln.

Der weitere Vorgang bei der städtischen Cassa, die Vormerkung, Ausfertigung der zu Händen der Partei gelangenden Zahlungsaufträge, Überweisung derselben an die Executions-Abtheilung behufs Einhebung (wozu der Auftrag bereits auf dem anliegenden Formular-Entwurfe vorgegedruckt ist und daher die derzeit erforderliche Ausfertigung eines eigenen Bogens entfällt) wäre in der bisherigen Weise einzuhalten.

Um aber auch bei der Verrechnung der eingehobenen Gebühren eine Vereinfachung zu erzielen, wäre seitens der Hauptcassa und deren Abtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern ein Sub-Journal über „zurückgesetzte Commissionsgebühren“ (Wagengebühren) einzuführen, in welches die bezüglich der Ersatz unter Angabe des Namens (der Firma u.) der Partei, der von der Buchhaltung auf die Einhebungs-Anweisung aufgedruckten Nummer und des berechtigten Betrages aufzunehmen sind.

Diese Journale wären mit Ende jedes Monats abzuschließen, die Endsummen in das Empfangs-(Haupt-)Journal zu übertragen und die Sub-Journale sammt den von der Executions-Abtheilung zurückgestellten Einhebungs-Anweisungen dem Empfangs-Journal als Beilage anzuschließen.

In dieses Sub-Journal wären selbstverständlich auch die früher erwähnten Vorauszahlungen solcher Gebühren einzusetzen; gelangt die Einhebungs-Anweisung noch rechtzeitig, d. i. vor Absendung der Journale an die Cassa, so ist nur mehr bei der bereits journalisierten Post die fehlende Buchhaltungsnummer beizusetzen und die Einhebungs-Anweisung (als abgethan) anzuschließen. Sollte in einzelnen Fällen jedoch diese Anweisung später einlangen, so ist dieselbe — nach erfolgter Constatierung der bereits geschehenen Empfangsverrechnung — in das laufende Sub-Journal intra marginem einzutragen,

und demselben unter Beziehung auf den Journal-Artikel, unter welchem der Empfang bereits verrechnet erscheint, dem Sub-Journale anzuschließen.

Bei der Durchführung dieses Vorschlags, welcher den Bezugsberechtigten nur eine kaum nennenswerte Mehrarbeit zumuthet, der Buchhaltung aber den zeitraubenden Auszug der nach Hunderten zählenden Interimsposten und der Hauptcassa die wiederholte Abschrift erspart, durch das Rücklagen der Original-Anweisungen aber die genaueste Controlo über die hereingebrachten, wie die noch anständigen Erfolge ermöglicht, wäre sonach sowohl der Zeiterparung als der unbedingt erforderlichen Genauigkeit Rechnung getragen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sich die Buchhaltung mit dem Herrn Cassen-Director bezüglich der praktischen Durchführung bereits in das Einvernehmen gesetzt hat und von demselben sowohl die Durchführbarkeit dieser Vorschläge wie die Vortheile der Geschäftsvereinfachung anerkannt wurden.

22.

(Verwendung alter Ruthenbesen.)

Magistrats-Beschluß vom 20. Mai 1898, Z. 216533/XIV ex 1897:

Der Magistrat ordnet an, daß sämtliche bei der Straßen säuberung in allen 19 Bezirken sich ergebenden alten Ruthenbesen ausnahmslos an die vom Stadtbauamt jeweilig bekanntzugebenden städtischen Heizanlagen als Unterzündmaterial abgegeben werden, wobei folgender Vorgang zu beachten ist:

Sobald in einem Bezirke eine größere Quantität (circa 2000 Stück) alter Ruthenbesen vorhanden und luftgetrocknet ist, hat der Herr Bezirksvorsteher das Stadtbauamt (Fach-Abth. II und III) auf kurzem Wege hievon zu verständigen.

Das Stadtbauamt hat sodann jene städtischen Gebäude und Anstalten, an welche die Abgabe von solchen Besen erfolgen soll, der Bezirksvorsteher bekanntzugeben. Der Transport der Besen zu dem namhaft gemachten Objecte, sowie die Beförderung derselben in den Kellerraum zur Heizanlage ist durch die betreffende Bezirksvorsteher zu veranlassen, und hat die Abgabe mittels Liefer- und Gegenseines, welches letzterer von dem Heizer zu unterfertigen ist, zu erfolgen.

23.

(Unaufschiebbare Arbeiten an Sonntagen bei Aus- führung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 31. Mai 1898, M.-D.-Z. 1133, Nachstehendes angeordnet:

Im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit ist die Feinerzeit zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges angeordnete einheitliche Behandlung aller Acten, welche die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen betreffen, nicht mehr nothwendig, und ist auch das Magistrats-Departement XVII, welchem die Behandlung solcher Acten zugewiesen wurde, nicht mehr im Stande, dieselben den jetzigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erledigen.

Ich finde mich daher bestimmt, in Abänderung der mit dem Erlaße vom 1. December 1893, Z. 187757, getroffenen Verfügung anzuordnen, daß in Zukunft alle Acten, welche die Vornahme von unaufschiebbaren Arbeiten an Sonntagen bei Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien betreffen, von jenen magistratischen Bezirksämtern zu erledigen sind, in deren Amtsgebiete die besagten Sonntagsarbeiten vorgenommen werden.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis, daß zur Erstattung der gutachtlichen Äußerungen, welche nach dem Ministerial-Erlaße vom 27. Mai 1895, Z. 29014, bei Anzeigen über Sonntagsarbeiten von der Gewerbebehörde einzuholen sind, insofern es sich um die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien handelt, beziehungsweise zur Überwachung der hiebei vorzunehmenden Erd- und Wasserbauten derzeit der k. k. Gewerbe-Oberinspector Victor W ü r t h, I., Adlergasse 16, berufen ist.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

(Die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung.)

Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 124:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 7 und 9 des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 für 1863, zur Einführung eines Handelsgesetzbuches werden in ihrer gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben in Zukunft zu lauten:

§ 7. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura haben, mit Ausschluß der Hausirer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjähriger staatlicher Erwerbsteuer in Orten mit einer Bevölkerung mit mehr als 100.000 Einwohnern wenigstens 60 fl., in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 und nicht über 100.000 Einwohnern wenigstens 40 fl. und in Orten mit einer Bevölkerung von nicht über 10.000 Einwohnern wenigstens 25 fl. zu entrichten haben oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuermaß begründen würde, falls sie von deren Entrichtung nicht befreit wären.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

§ 9. Ist die Firma eines Kaufmannes in das Handelsregister eingetragen, so haben nachträgliche Änderungen in dem von ihm zu entrichtenden Erwerbsteuerbetrage oder die infolge der Zunahme der Bevölkerungsziffer des Betriebesortes eingetretene Einreihung des letzteren in eine andere Ortsklasse (§ 7) auf die Anwendung der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keinen Einfluß.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1898 in Wirksamkeit.

Auf Kaufleute, deren Firma bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung im Handelsregister schon eingetragen war, ist die Änderung des gesetzlichen Steuerfußes ohne Einfluß.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind der Justiz- und der Handelsminister beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes- gesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 96. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 17. Juni 1898, betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten.

Nr. 97. Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Mai 1898, betreffend die Richtung und Stempelung der Elektricitäts-Verbrauchsmesser.

Nr. 98. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Mai 1898, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Cormons.

Nr. 99. Verordnung des Finanzministeriums, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, des Eisenbahnministeriums und des Justizministeriums vom 7. Juni 1898, betreffend die Vertretung der Ortschulräthe, der verstaatlichten Eisenbahn-Unternehmungen und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien durch die Finanzprocuraturen.*

Nr. 100. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. Juni 1898, betreffend die Gebühren der zur Vornahme auswärtiger Richtungen von Elektricitätsmessern im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verwendeten technischen Beamten der Normal-Richtungs-Commission.

Nr. 101. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 11. Juni 1898, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 102. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1898, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn Laibach—Ober-Laibach.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 103. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. Juni 1898, womit auf Grund des § 95 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nacharbeit im Bäckergewerbe gestattet wird.*)

Nr. 104. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1898, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1898.

Nr. 105. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Juni 1898, betreffend die Befugnißerweiterung der Zollerpositur in Schluderbach.

Nr. 106. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Juni 1898, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, für 33 politische Bezirke Galiziens Ausnahmungsverfügungen getroffen werden.

Nr. 107. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1898, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in Bajaschitz zur zollfreien Abfertigung von retourgehenden Emballagen.

Nr. 108. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1898, betreffend die Erhebung des Nebenzollamtes in Radbrzezie zu einem Nebenzollamte I. Classe und Activierung einer Expositur dieses Zollamtes auf dem Eisenbahnanschlagplatze.

Nr. 109. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Juni 1898, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1898/99.

Nr. 110. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 8. Juni 1898, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, einzubringenden Einkommnissen über das Localeinkommen der congruergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Brünn-Umgebung in der Diöcese Brünn festgesetzt wird.

Nr. 111. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juni 1898, betreffend die Nichtigstellung der Bestellungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife über die Zollbehandlung von „Ossaat“.

Nr. 112. Kundmachung des Handelsministeriums vom 26. Juni 1898, betreffend die Zulassung von Förderwagen für Steinkohle, Cokes, Braunkohle, Torf, Erze, Kalk, Ziegel u. dgl. zur Aichung und Stempelung.

Nr. 113. Concessionsurkunde vom 27. Juni 1898 für die Fortsetzungstrecke Sedlitz—Obernitz der Localbahn Sedlitz—Cizkowitz.

Nr. 114. Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juli 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Hluboky zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Tschinowitz in Mähren.

Nr. 115. Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juli 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Karlyup zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Jamnitz in Mähren.

Nr. 116. Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juli 1898, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Damonic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jungwoziz in Böhmen.

Nr. 117. Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juli 1898, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Störbohol und Alt-Straschniz (bestehend aus den Ortschaften Alt- und Neu-Straschniz) zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Litzlow in Böhmen.

Nr. 118. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1898, betreffend die Errichtung einer Zollamts-Expositur in Drenkova.

Nr. 119. Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1898, betreffend die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen des § 3, Z. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, über die Verteilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge, sowie der Anordnungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes.

Nr. 120. Kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, betreffend die theilweise Aufhebung der in den §§ 234 und 235 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, ausgesprochenen Verpflichtung zum Steuerabzug bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge.

Nr. 121. Kaiserliche Verordnung vom 1. Juli 1898, betreffend den Betrag und die Verwendung der dem staatlichen Meliorationsfonde im Jahre 1898 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotationsrate.

Nr. 122. Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1898, betreffend den Bau der im Occupationsgebiete gelegenen Theilstrecken einer schmalspurigen Eisenbahn von Gabela in die Bocche di Cattaro mit Abzweigungen nach Trebinje und gegen Gravosa (Ragusja).

Nr. 123. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Juni 1898, mit welcher auf Grund des § 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eine Anordnung, betreffend die Rentensteuerbehandlung der Zinsen und Dividenden der französischen Wertpapiere betroffen wird.

Nr. 124. Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1898, betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung.*)

Nr. 125. Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1898 über die Gewährung von Erleichterungen bei Zulassung zur Richteramtprüfung.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. Mai 1898, Z. 49703, betreffend die den Gemeinden Tulln, Klosterneuburg, Amstetten und Stockerau ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Bier- beziehungsweise Brantweinconsum-Auflagen für das Jahr 1898.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. Mai 1898, Z. 49705, betreffend den anlässlich der Erbauung des Kaiserjubiläums-Stadttheaters zwischen der Stadtgemeinde Wien und dem Arar abzuschließenden Grundtauschvertrag.

Nr. 34. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 10. Juni 1898, Z. 789/Pr., betreffend die Linienverzehrungssteuerämtliche Abfertigung von Gegenständen des Wiener Verzehrungssteuer-Einientarifes im Verkehre auf der Wiener Stadtbahn.*)

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1898, Z. 52520, betreffend die den Gemeinden Felsberg und Wolfersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Bier- beziehungsweise Brantweinconsum-Auflagen.

Nr. 36. Gesetz vom 6. Juni 1898 über die Einbeziehung mehrerer Seitenbäche in die Zaya-Concurrenz.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. Juni 1898, Z. 60801, betreffend die mit allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni 1898 allergnädigst genehmigte Belastung des Landes Niederösterreich für Zwecke der n.-ö. Landesanstalt für Rindviehverversicherung, sowie betreffend die Errichtung dieser Anstalt und die Genehmigung der Statuten derselben.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.